

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte und Ortschaftsräte vom 29.11. 2001

Aufgrund des § 4 der Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBL. S. 345) in Verbindung mit § 21 der SächsGemO beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.04. 2002 folgende Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte und Ortschaftsräte

§ 1 Änderung der Satzung

§ 3, Abs. 1 lautet wie folgt:

Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

Bei Gemeinderäten

- | | |
|--|-----------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 18.00 EUR |
| 2. als Sitzungsgeld monatlich in Höhe von | 13. 00EUR |

Bei Ortschaftsräten

- | | |
|--|-----------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 10.00 EUR |
| 2. als Sitzungsgeld monatlich in Höhe von | 10.00 EUR |

Bei berufenen Bürgern

- | | |
|--|----------|
| als Sitzungsgeld monatlich in Höhe von | 8.00 EUR |
|--|----------|

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei Nichtanwesenheit in der Sitzung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 2 In - Kraft - Treten

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01. 01. 2002 in Kraft:

Groß Düben, d. 19. 04. 2002

Krautz
Bürgermeister

